

Cattle Data

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CattleData GmbH (kurz: CD)

I. Allgemeines

Lieferungen, Leistungen und Angebote der CD erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Abweichende, widersprechende oder auch zusätzlich ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und sind ausgeschlossen.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn CD in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden diesen nicht gesondert widerspricht, Lieferungen ausführt, Werke erstellt oder Dienste erbracht hat.

II. Angebot, Produktangaben und Vertragsabschluss

1. Angebote der CD sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde den Auftrag schriftlich bestätigt.
2. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CD.
3. Alle Angaben der CD zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Beschreibungen und Berechnungen) sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
4. CD behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln vor.
5. Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Kunde zusätzlich die Kosten für Nebengebühren, öffentliche Abgaben, Kommunikationskosten/Internetgebühren und Zölle sowie Kosten des Geldverkehrs zu tragen.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise in EUR. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der am Tag der Rechnungslegung gültigen Höhe gesondert ausgewiesen.
3. Der Rechnungsbetrag ist brutto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsausgleich hat unverzüglich, ab Rechnungszugang zu erfolgen. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die monatlichen Gebühren sind ab dem zweiten Monat im Voraus fällig.
4. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit unseren Hauptforderungen synallagmatisch verknüpften Gegenforderungen erfolgen.
5. Die Vertragslaufzeit beträgt stets mindestens 24 Monate ab der Abnahme/Freischaltung.
6. Nach erfolgter Ersteinrichtung ist die Freischaltungs- und Montagepauschale fällig. Diese entspricht dem Kaufpreis für die Hardwarekomponenten. Die monatlichen Gebühren sind das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen sowie für die Nutzung der von CD aufgespielten Software. Diese ist urheberrechtlich geschützt und bleibt im Eigentum der CD.
Sie darf vom Kunden weder verändert noch kopiert werden, auch nicht in Teilen.
7. Die Bezahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren o.ä.
8. CD darf Forderungen an Dritte z.B. an Factoringgesellschaften abtreten.

Cattle Data

9. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, trägt er zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Verzugsfolgen die Kosten der anfallenden Mahnungen in Höhe von 20,00 € für jede Mahnung. Hat der Kunde der Bezahlung im Lastschriftverfahren zugestimmt, trägt er für rückbelastete Lastschrifteinzüge die angefallenen Bankkosten aller beteiligten Institute, sowie eine Gebühr von 20,00 € je Lastschriftrückgabe. Die CD hat das Recht, einzuklagende Forderungen abzutreten oder zu verkaufen, wobei die CD für die folgenden Kosten oder Gepflogenheiten dieser Institute nicht verantwortlich ist.
10. Kommt der Kunde mit mehr als 3 Monatsbeträgen in Verzug, so hat CD das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.
11. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dem wiederholten Verstoß gegen die vertraglichen Hauptpflichten bleibt unberührt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.
12. Die Zusatzmodule lt. Preisliste können jeweils quartalsweise zugebucht werden.

IV. Leistungszeit und Lieferung

1. Lieferungen erfolgen ab Firmensitz der CD.
2. Die Lieferung gilt mit der Freischaltung der Anlage als erfolgt.
3. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, den der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen der CD gegenüber nicht nachkommt.
4. Die Lieferverpflichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
5. Fälle höherer Gewalt entbinden die CD von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.
6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI.

V. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der CD.
2. Transport und Versand erfolgen auf Gefahr des Kunden, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Transport durch Fahrzeuge der CD erfolgt.

VI. Montageleistungen

1. Soweit die CD Montageleistungen (incl. der Installation von Hard- und Software) zu erbringen hat, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für den Montagebeginn zu schaffen, etwaige erforderliche Genehmigungen zu erwirken und den Stall/das Büro so herzurichten, dass die Montagearbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Maßnahmen und die Versorgung mit Strom und Internetzugang.
2. Über etwaige Montagehinweise oder -schwierigkeiten hat der Kunde die CD unverzüglich zu informieren. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist die CD nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Der Kunde hat die der CD durch eine von ihm zu vertretende fehlende Mitwirkung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
3. Für die Dauer der Montage hat der Kunde für eine sichere Unterbringung aller für die Montagearbeiten angelieferten Gegenstände zu sorgen.

Cattle Data

4. Kundenangaben zum Montageort und zu den vorhandenen technischen Voraussetzungen werden von der CD als richtig angenommen. Mehrkosten auf Grund von fehlerhaften Angaben trägt alleine der Kunde.

VII. Abnahme/Freischaltung

Die aufgebaute Anlage und deren Freischaltung hat der Kunde förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abzunehmen.

Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

VIII. Rügepflicht und Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB erfüllt hat, sofern es sich für beide Seiten um ein Handelsgeschäft handelt. Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen.
2. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche oder für den Kunden zumutbare Abweichungen (Fabrikations- und Leistungstoleranzen) zulässig. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen. Werden vorgeschriebene Betriebs- oder Wartungsanweisungen der CD mangelhaft oder nicht durchgeführt so kann sich der Kunde nur auf einen Mangel berufen, wenn er nachweist, dass der Mangel nicht auf die mangelhafte Durchführung der Betriebs- und Wartungsanweisungen zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn CD die mangelhafte Durchführung der Betriebs- und Wartungsarbeiten zu vertreten hat.
3. Bei berechtigter Mängelrüge leistet die CD nach Ihrer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung.
4. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungshandlungen hat der Kunde der CD nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die CD von der Mängelhaftung befreit.
5. Gewährleistungsansprüche gegen die CD stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen die CD verjähren innerhalb eines Jahres nach Freischaltung der Anlage.
7. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Gewährleistungsansprüche, die uns gegen unsere Lieferanten zustehen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum geht mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises (Montagepauschale) auf den Kunden über.
2. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der CD (Vorbehaltseigentum).
3. Die CD kann die Herausgabe der durch das Vorbehaltseigentum gesicherten Ware verlangen, wenn der Kunde innerhalb einer von der CD gesetzten Zahlungsfrist die noch ausstehenden Forderungen nicht beglichen hat und die CD deshalb vom Vertrag zurücktritt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft verweigert. Unabhängig hiervon kann die CD die Herausgabe der Ware verlangen, wenn gegen den Kunden ein Schadenersatzanspruch aus § 281 BGB besteht oder der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt oder sich ähnlich vertragswidrig verhält, wie etwa durch pflichtwidrige Weitergabe der Waren.

Cattle Data

XI. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der CD für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet CD für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet CD nur für typischerweise entstehenden Schaden.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Bei systembedingten Ausfällen der Serviceleistung verpflichtet sich CD, umgehend für die Instandsetzung der Anlage zu sorgen. Bei einem Ausfall von mehr als 3 Tagen wird die Ausfallzeit auf den Leistungspreis angerechnet. Die Anrechnung muss vom Kunden unter Angabe der Ausfallzeit innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Ausfalls schriftlich bei CD angezeigt werden.
4. Für Folgeschäden aus dem Ausfall wie der Versäumnis einer Brunst oder die fehlende Verdachtsmeldung eines Krankheitssymptoms übernimmt die CD keine Haftung.

XII Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages auf Grundlage dieser AGB werden von CD Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. CD gibt keine personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte weiter, es sei denn, dass er hierzu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Wird ein Dritter für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verarbeitungsprozessen eingesetzt, so werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Die vom Kunden im Wege der Bestellung mitgeteilten Daten bzw. durch das System erhobenen Daten und Videosequenzen bleiben Eigentum der CD.

Die Zahlungsdaten werden an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben. Soweit den Anbieter Aufbewahrungsfristen handels- oder steuerrechtlicher Natur treffen, kann die Speicherung einiger Daten bis zu zehn Jahre dauern. Auf Wunsch des Kunden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten gelöscht, korrigiert oder gesperrt. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Kunden ist möglich.

Der Kunde ist ausdrücklich einverstanden, dass die von CD erhobenen Daten der Tiere zu Forschungszwecken, insbesondere der Weiterentwicklung des Systems, als auch zu gewerblichen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie gewerblich an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Kunde ist hiermit darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass er sein Einverständnis verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Kunde an folgende Adresse wenden: CattleDATA GmbH, Herr Dr. Oliver Dietrich, In der Fuchssiedlung 24, 86199 Augsburg, dietrich@cattledata.de

Der Kunde erlaubt ausdrücklich eine Datenverwendung nach § 4a BDSG.

Die CD erhält das Recht, den Kunden als Referenz mit Firmennamen und Logo, z.B. im Rahmen einer Referenzliste, zu benennen.

Cattle Data

XIII. Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahlklausel

1. Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag entstehende Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der CD. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der CD und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, und die Vorschriften zum internationalen Privatrecht finden keine Anwendung.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der zugrunde liegende Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Die Parteien sind verpflichtet, anstatt der betroffenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

CattleDATA GmbH, Augsburg

Augsburg, Januar 2016